

Öffi-Ticket

■ LStR Rz750b, Wartungserlass 2022

Mitte 2021 wurde das Jobticket zum sogenannten „Öffi-Ticket“ ausgeweitet. Arbeitgeber können Ihren Dienstnehmern dadurch eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte steuerfrei, sozialversicherungsfrei und lohnnebenkostenfrei zur Verfügung stellen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit eines Kostenersatzes durch den Arbeitgeber. Die Begünstigung kommt daher unabhängig davon zur Anwendung, wer das Ticket kauft. Voraussetzung ist jedoch, dass die Karte räumlich zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig sein muss.

Die Rz 750 b des LStR-Wartungserlasses 2022 beschäftigt sich mit offenen Fragestellungen zur Übertragbarkeit des Tickets, zu Kostenübernahmen und Dienstreisen.

■ Übertragbarkeit

Im LStR-Wartungserlass 2022 wird klargestellt, dass das Öffi-Ticket grundsätzlich auch übertragbar sein oder beispielsweise auch eine Familienkarte sein darf. Wenn dafür allerdings Zusatzkosten anfallen, sind nur jene Kosten begünstigt, die nur für den Arbeitnehmer selbst bzw. für eine nicht übertragbare Karte zu leisten wären.

■ Kostenübernahme

Die Begünstigung steht auch zu, wenn der Arbeitgeber nur einen Teil der Kosten übernimmt oder monatlich ersetzt. Eine teilweise Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist immer auf den Gültigkeitszeitraum und den Gültigkeitsbereich des Öffi-Tickets bezogen. Eine Zuordnung bzw. Widmung der teilweisen Kostenübernahme des Öffi-Tickets zu einzelnen Zeiträumen oder Zonen ist nicht zulässig.

■ Verwendung des Öffi-Tickets für Dienstreisen

Wird das begünstigte Öffi-Ticket auch für Dienstreisen verwendet, dürfen **keine zusätzlichen Fahrkostensätze** (z.B. Kilometergelder, Taxikosten) für die vom Ticket umfassten Strecken geleistet werden. In folgenden Konstellationen ist die Gewährung eines Fahrkostensatzes trotz Öffi-Ticket möglich:

1. Arbeitgeber ersetzt die vollen Kosten des Öffi-Tickets nicht

Werden vom Arbeitgeber zunächst **nicht die vollen Kosten des Öffi-Tickets** ersetzt, können in diesen Fällen **Fahrkostensätze** gemäß § 26 Z 5 lit. b EStG **bis zur Höhe der Gesamtkosten des Öffi-Tickets** gewährt werden.

2. Fahrkosten außerhalb der vom Öffi-Ticket abgedeckten Fahrtstrecke

Fallen bei Dienstreisen Fahrkosten außerhalb der vom Öffi-Ticket abgedeckten Fahrtstrecke an, können **für diese Streckenteile Fahrkostensätze** vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Dies gilt auch bei Aufzahlungen beispielsweise für die 1. Klasse oder ein Business-Ticket.

3. Öffi-Ticket wird nachweislich nicht verwendet

Wird das Öffi-Ticket nachweislich nicht für Dienstreisen verwendet, können **ebenfalls Fahrkostensätze** ausbezahlt werden.

4. Privat erworbenes Öffi-Ticket

Verwendet der **Arbeitnehmer sein privat gekauftes Öffi-Ticket nachweislich für Dienstreisen**, kann der Arbeitgeber die **fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel** als Reisekostensatz leisten. Leistet der Arbeitgeber keine oder nur teilweise Reisekostensätze, können vom Arbeitnehmer die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel im Schätzungswege als (Differenz-) Werbungskosten in der Steuererklärung angesetzt werden. Dies gilt nur für die von ihm durchgeführten beruflichen Fahrten mit Ausnahme der Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte.

Autorin:

Anna-Maria Neumeister, MSc, Steuerberaterin in Wien

Dieser Artikel wurde dem monatlich erscheinenden Fachmagazin „**Bilanzbuchhalter Info**“ (Ausgabe Februar 2023) entnommen.

Die „Bilanzbuchhalter Info“ erscheint 12 x jährlich im Bilanz-Verlag und ist sowohl Online als auch im Print-Format erhältlich.

Nähere Informationen: www.bilanzbuchring.at